



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 15. November 2025

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

653. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenverordnung (HVO) Dortmund - S. 513 mit Karte auf Seite 522; **654.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets "Am Tierkoven" als Naturschutzgebiet S. 514; **655.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „In der Bommert“ als Naturschutzgebiet S. 515; **656.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Nottkleff“ als Naturschutzgebiet S. 515; **657.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Auf dem Giebel“ als Naturschutzgebiet S. 516; **658.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ S. 516; **659.** Planfeststellungsantrag für die 8. Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002 in Herne S. 517

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

660. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Antrag der Fa. Windpark Albaum GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem S. 518; **661. - 664.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 519 + 520; **665. - 668.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 520; **669. + 670.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 521; **671. + 672.** Aufgebot der Herner Sparkasse S. 521; **673.** Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 521

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 521

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

653. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenverordnung (HVO) Dortmund -

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10.10.2025
25.09.20-007

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW.S.1470), in Kraft getreten am 29.12.2021 und der §§ 1 und 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung -AHVO-) vom 08.01.2000 (GV.NRW.S.34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW.2019 S.4), in Kraft getreten am 05.01.2019, in Verbindung mit § 27, § 3 Abs. 2 sowie § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom

13.05.1980 (GV.NRW. S.528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV.NRW.S.1184), in Kraft getreten am 01.07.2025 wird für die Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund umfasst folgende Gebiete:

1. Dortmunder Hafen

(Betreiber: Dortmunder Hafen AG)

Der Dortmunder Hafen besteht aus 10 Hafenbecken und liegt mit einer Fläche von 900.000 m² Industriegelände und 300.000 m² Freilagerfläche am Dortmund-Ems-Kanal und umfasst

1.1. auf dem Wasser:

- 10 Hafenbecken
- Hardenberghafen,
- Industriehafen,
- Petroleumhafen
- Schmiedinghafen,
- Stadthafen,
- Kanalhafen, mit Seitenarmen:
 - Südhafen,
 - Kohlenhafen,
 - Marxhafen,
 - Mathieshafen,

eine Uferlänge von 11 km und eine Wasserfläche von 34,5 ha,
von km 0,0 bis km 1,44 des Dortmund-Ems-Kanals und
von km 2,54 bis km 2,82 des
Dortmund-Ems-Kanals, östliche Seitenarme,

1.2. auf dem Land:

das durch die unter 1.1 genannten Hafenbecken sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

Hardenberg- und Industriedafen:

im Süden entlang der Grenzen der Grundstück der Emons Technical Services BV, der KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co. und der Westfälische Drahtindustrie GmbH bis zum Dortmund-Ems-Kanal,
im Westen den Dortmund-Ems-Kanal,
im Norden entlang der Grundstücksgrenze der GMH Recycling GmbH und
im Osten entlang des Bahngleises bis zur Grundstücksgrenze der Emons Technical Services BV,

Petroleum-, Schmieding-, Stadt- und Kanalhafen mit Seitenarmen:

im Süden entlang des Bahngleises an der Mallinckrodtstraße bis zur Grundstücksgrenze der Günter Pauli GmbH (Brücke Sunderweg),
im Südosten an der landseitigen Kante des Spundwandholms des Stadthafens,
im Osten an der landseitigen Kante des Spundwandholms des Schmiedinghafens und weiter entlang des Bahngleises an der Grundstücksgrenze zu der Kleingartenanlage „Westerholz“,
im Norden entlang des Bahngleises am Südrand des Fredenbaum Parks bis zum Dortmund-Ems-Kanal (km 1,44) und weiter entlang des Hafenbeckens bis zur Brücke (Franziusstraße) und entlang der Franziusstraße,
im Westen entlang der Westfaliastraße.

- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Bereich der Häfen und Umschlaganlagen ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch Umrandung gekennzeichnet. --> **Karte: siehe Seite 522**

§ 2

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 3

Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 4

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde der Stadt Dortmund und den gegebenenfalls von ihr

beauftragten Dienstkräften der Hafenbetriebsverwaltungen der in § 1 genannten Häfen und Umschlaganlagen. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 5

Aushang

Diese Verordnung hat in jedem Hafen -zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO)- an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund und das Verhalten in diesen Häfen -Hafenverordnung (HVO) Dortmund vom 17.10.2001- tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Heinrich Böckelühr

Regierungspräsident

(733)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 513

654. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets "Am Tierkoven" als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.11.2025
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Am Tierkoven“, Stadt Hemer, Märkischer Kreis, als Naturschutzgebiet vom 28.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 23.08.2008, Nr. 34 wird wie nachstehend geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 12 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(234)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 514

655. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „In der Bommert“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.11.2025
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „In der Bommert“, Stadt Halver, Märkischer Kreis, als Naturschutzgebiet vom 07.09.2010, veröffent-licht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 25.09.2010, Nr. 38 wird wie nachstehend geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 14 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(230)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 515

656. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Nottkleff“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.11.2025
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Nottkleff“, Gemeinde Schalksmühle, Mär-kischer Kreis, als Naturschutzgebiet vom 06.02.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 07.03.2015, Nr. 10 wird wie nachstehend geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 13 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-

hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(238)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 515

657. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Auf dem Giebel“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.11.2025
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Auf dem Giebel“, Städte Altena und Neuenrade, Märkischer Kreis, als Naturschutzgebiet vom 23.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 04.06.2016, Nr. 22 wird wie nachstehend geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 15 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(240)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 516

658. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.11.2025
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“, im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18.08.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 02.09.2006, Nr. 35 wird wie nachstehend geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für einen Teil dieses Gebiets rechtswirksam wird, tritt diese Verordnung für den Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft.

§ 7 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schlager

(243) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 516

659. Planfeststellungsantrag für die 8. Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002 in Herne

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 06.11.2025
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
60.82.30.20-005

BEKANNTMACHUNG

Die Open Grid Europe GmbH hat für die 8. Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002 in Herne am 06.11.2025 einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des zur Planfeststellung beantragten Plans ist die Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 001/016/002, einschließlich aller weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen im Ortsteil Wanne-Eickel der Stadt Herne. Die Leitung soll in der Nennweite DN 300 auf einer Länge von etwa 1.400 m in neuer Trasse erdverlegt werden. Die neue Leitungstrasse verläuft zunächst für ca. 50 m durch einen Privatweg entlang des Geländes der Firma Rudolf Steinbrenner Bauunternehmen GmbH & Co. KG.

Anschließend führt die Leitung in westliche Richtung für ca. 110 m durch die Straße „An der Ziegelei“, um dieser für weitere ca. 455 m nach Nordwesten zu folgen.

An der Kreuzung mit der Straße „In der Siedlung“ knickt die Leitung in diese nach Südwesten ab, um nach ca. 200 m der Straße folgend in der „Bielefelder Straße“ weiterzuführen.

Durch die „Bielefelder Straße“ führt die Trasse für ca. 170 m, bis sie in die „Juliastraße“ abknickt.

In der „Juliastraße“ liegt die Leitung für ca. 400 m, bis sie den Einbindepunkt in die Bestandsleitung südlich der Gleise erreicht. Ein Betriebskabel wird nicht mitverlegt.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen werden Grundstücke in folgender Gemarkung beansprucht:

Stadt Herne,

Gemarkung Wanne-Eickel

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

**vom 17.11.2025 bis zum
16.12.2025 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-5872>

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Die nach § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW angeordnete Auslegung der Antragsunterlagen der Planfeststellung wird gemäß § 43a S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die oben genannte Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Arnsberg (entweder per E-Mail unter energieleitungen@bra.nrw.de oder telefonisch unter 02931/82-3914) zu richten ist, wird eine leicht zu erreichende alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 43a S. 3 EnWG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dies ist bis einschließlich zum

30.12.2025,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3914 oder per E-Mail an torben.dollenkamp@bra.nrw.de) sowie
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum A 117
(Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02323/16-3015 oder per E-Mail an joerg-peter.rogge@herne.de)

Einwendung gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen. Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/-313>

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg

poststelle@bra-nrw.de-mail.de

möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse

poststelle@bra.sec.nrw.de

der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in

Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Für das Vorhaben wurde zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Demnach besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die eine fristgerechte Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) zu ersetzen.
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 43a Nr. 3 S. 2 EnWG), wenn
 - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Im Auftrag

gez. Klenner-Koch

(841)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 517



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

660. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Fa. Windpark Albaum GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem

Kreis Olpe

Olpe, 31.10.2025

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 2049

-Erteilung einer Genehmigung-

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Fa. Windpark Albaum GmbH auf ihren Antrag vom 13.12.2024 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem, im Bereich der Ortschaft Brachthausen, auf den folgenden Grundstücken erteilt:

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	WEA 3	Würdinghausen	7	94
2	WEA 4	Würdinghausen	7	66
3	WEA 5	Würdinghausen	7	94
4	WEA 6	Würdinghausen	7	87
5	WEA 7	Würdinghausen	7	81

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
1	Vestas V 162 - 62	6.200 kW	250 Meter	437.687	5.654.949
2	Vestas V 162 - 62	6.200 kW	250 Meter	437.369	5.654.243
3	Vestas V 162 - 62	6.200 kW	250 Meter	437.241	5.654.743
4	Vestas V 162 - 62	6.200 kW	250 Meter	437.069	5.655.326
5	Vestas V 162 - 62	6.200 kW	250 Meter	436.857	5.654.955

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das jeweilige Anlagengrundstück

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 02.10.2025 kann in der Zeit vom 16.11.2025 bis einschließlich 29.11.2025 unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter [Umweltverträglichkeitsprüfungen \(UVP\) in den Bundesländern \(uvp-verbund.de\)](http://umweltvertraeglichkeitspruefungen.de) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme haben, können Sie darüber hinaus nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.079, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einsehen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe schriftlich oder elektronisch anfordern. Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-620 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per Email: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung
(Scharfenbaum)

(534) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 518

661. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSper Plus) Nrn. DE07 4305 0001 0306 1229 46 und DE40 4305 0001 0306 1084 81 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSper Plus) Nrn. DE07 4305 0001 0306 1229 46 und DE40 4305 0001 0306 1084 81 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16.02.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Spar-

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

³ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

urkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

S 94/25

Bochum, 30.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 519

662. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0344 9123 57 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE51 4305 0001 0344 9123 57 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16.02.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 95/25

Bochum, 30.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 520

663. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE77 4305 0001 0318 1175 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE77 4305 0001 0318 1175 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16.02.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 96/25

Bochum, 30.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 520

664. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE69 4305 0001 0346 2083 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE69 4305 0001 0346 2083 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16.02.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an-

beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 97/25

Bochum, 30.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 520

665. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10.07.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE56 4305 0001 0307 3153 58 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch DE56 4305 0001 0307 3153 58 wird für kraftlos erklärt.

H 53/25

Bochum, 27.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 520

666. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10.07.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE79 4305 0001 0328 1584 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch DE79 4305 0001 0328 1584 98 wird für kraftlos erklärt.

R 54/25

Bochum, 27.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 520

667. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10.07.2025 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0316 5368 87 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) DE22 4305 0001 0316 5368 87 wird für kraftlos erklärt.

D 55/25

Bochum, 27.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 520

668. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10.07.2025 aufgebote, SparkassenbuchPlus Nr. DE63 4305 0001 0316 5376 04 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus DE63 4305 0001 0316 5376 04 wird für kraftlos erklärt.

K 57/25

Bochum, 27.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 520

669. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314035494 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 31.10.2025

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 521

670. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420135055 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 04.11.2025

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 521

671. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer:

365.245.265 auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 03.11.2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 521

672. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer:

300.351.004 auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vor-

lage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 03.11.2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 521

673. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 307.056.143 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 03.11.2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 521

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Club Toto e. V.“ mit Sitz in Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2595, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Herr Salvatore Romeo Sinagra Tortagna
sowie Frau Tonia Sinagra,

beide wohnhaft in Eckeseyer Straße 155, 58089 Hagen

(36)

Auflösung eines Vereines

Der Verein „Verein für Sozialarbeit und Jugendhilfe e.V.“, Glockengarten 70, 44803 Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3661, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Dagmar Hartmann-Möller, Hellweg 89, 45276 Essen

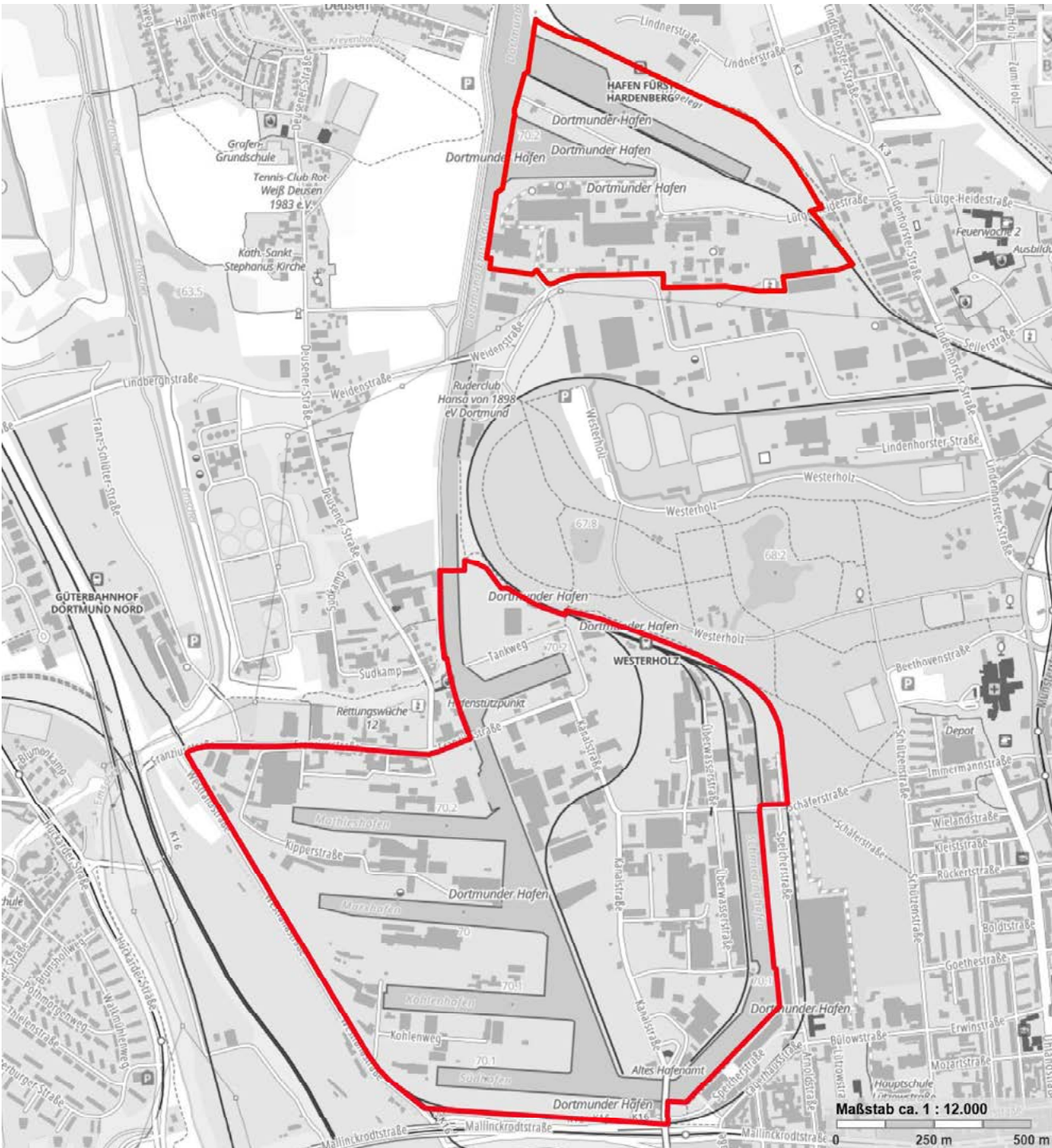
Jeanette Terra, Liebigstr. 15, 44139 Dortmund

Sebastian Schulkorf, Hauptstr. 284, 44892 Bochum

(40)

Anlage zu:Seite 514:

653. - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund und das Verhalten in diesen Häfen Hafenverordnung (HVO) Dortmund, Ziffer (2)





Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.